

Erweiterung des Antrages der Referentin:

3. Dem vorzeitigen Baubeginn wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der Erbbaurechtsvertrag entsprechend der Vorlage in der nicht öffentlichen Sitzung am 26.06.2001 geändert wird.

Beschluss:

Nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.